

**1. Änderungssatzung zur
„Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen vom 06.08.2020“
vom 24.09.2024**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Heiligenkirchen, vertreten durch den Kirchenvorstand, hat am 24.9.2024 gemäß § 8 der Friedhofssatzung vom 24.09.2024 die nachstehende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.2020 beschlossen:

ARTIKEL 1

Die Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.2020 für den Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Gebührentarif, I. Grabgebühren wird unter 2. Wahlgräber A) Nutzungsgebühr der Buchstabe d) neu eingefügt:
d) **Urnenwahlgemeinschaftsgräber im Urnengarten für bis zu 2 Urnen** **2.960,00 €**
Bei der ersten Beisetzung ist eine Namenstafel mit den Angaben zu der verstorbenen Person durch die/den Nutzungsberechtigte/en zu erwerben. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne wird die erste Namenstafel durch eine zweite Namenstafel mit den Angaben zu den beiden verstorbenen Personen ersetzt. Der/dem Nutzungsberechtigten wird der Bezugspreis in Rechnung gestellt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ergänzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen vom 06.08.2020 betrug der Bezugspreis 600 €.
- (2) In § 4 Gebührentarif, I. Grabgebühren wird unter 2. Wahlgräber, B) Nacherwerbsgebühr nach Satz 2 und der Auflistung der Nacherwerbsgebühren für Wahlgräber bei Erdbestattung und Urnenwahlgräber neu eingefügt:
Urnenwahlgemeinschaftsgräber im Urnengarten je Jahr **105,00€**

ARTIKEL 2

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen vom 24.09.2024 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Detmold-Heiligenkirchen, den 24.09.2024

Der Kirchenvorstand der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen
Siegel

gez. Holzmüller (Vorsitzende)

gez. Winter (stv. Vorsitzende)

gez. Pilzer (Kirchenälteste)

Lippisches Landeskirchenamt
Az.:19/45-2 Nr.11152 (2.1) Fr

Detmold, 6. November 2024

Der umseitigen ersten Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen vom 24. September 2024 wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. §13 (3) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Siegel im Auftrag
Fritzensmeier

Siegel Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 13. November 2024
Bezirksregierung